



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

**12/2020**

Bachelorstudiengang Combined Studies  
Teilstudiengänge Anglistik, Designpädagogik,  
Musikpädagogik, Sport  
Eignungsprüfungsordnung 2020:  
Ordnung über die Aussetzung und Änderung von  
Eignungsprüfungen für das Wintersemester 2020/21

Vechta, 07.07.2020 (Tag der Veröffentlichung)  
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta  
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen  
Lfd. Nr. 397

## Inhalt

	Seite
Lehr- und Studienangelegenheiten	-
<ul style="list-style-type: none"><li>Eignungsprüfungsordnung 2020 (EPSO 2020): Ordnung über die Aussetzung und Änderung von Eignungsprüfungen für die Teilstudiengänge Anglistik, Designpädagogik, Musikpädagogik und Sport im Bachelorstudiengang Combined Studies für das Wintersemester 2020/21</li></ul>	3

**Eignungsprüfungs Sonderordnung 2020 (EPSO 2020):  
Ordnung über die Aussetzung und Änderung von Eignungsprüfungen  
für die Teilstudiengänge Anglistik, Designpädagogik, Musikpädagogik und Sport  
im Bachelorstudiengang Combined Studies  
für das Wintersemester 2020/21**

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3 NHG i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in seiner 87. Sitzung am 01.07.2020. Genehmigt gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Satz 3 und Abs. 14 NHG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 03.07.2020 (Az.: 27.5-74509V-86).

**§ 1 Aussetzung und Änderung von Eignungsprüfungen**

<sup>1</sup>Wegen der notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Förderung des Gesundheitsschutzes durch Vermeidung von Ansteckungsrisiken für die Studienbewerber\*innen wie auch die Mitglieder der Universität Vechta und Dritte wird für das Wintersemester 2020/21 die Durchführung von Eignungsprüfungen als Nachweis des Vorliegens besonderer fachlicher Befähigung als weiterer Zugangsvoraussetzung und damit die Anwendung folgender Ordnungen nach Maßgabe der Regelungen in §§ 2 ff. dieser Sonderordnung ausgesetzt oder geändert:

1. „Ordnung über den Nachweis besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse im Englischen als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Anglistik“ (AMBl. 16/2015 S. 4 ff.),
2. „Eignungsprüfungsordnung Designpädagogik (EPO DP)“ (AMBl. 09/2016 S. 3 ff.),
3. „Eignungsprüfungsordnung Musikpädagogik (EPO Musik)“ (AMBl. 12/2019 S. 3 ff.),
4. „Eignungsprüfungsordnung Sport (EPO Sport)“ (AMBl. 07/2017 S. 3 ff.).

**§ 2 Aussetzung von Eignungsprüfungen in den Teilstudiengängen Anglistik und Sport**

<sup>1</sup>Für die Bewerbung zum Studienbeginn Wintersemester 2020/21 wird im Teilstudiengang Anglistik keine Sprachprüfung und im Teilstudiengang Sport keine Eignungsprüfung durchgeführt. <sup>2</sup>Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Bewerber\*innen sind auch die in der jeweiligen Ordnung aufgeführten alternativen Nachweise für die jeweilige fachspezifische Befähigung nicht vorzulegen. <sup>3</sup>Jede\*r Bewerberin, die\*der die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird in den gewünschten Teilstudiengang eingeschrieben. <sup>4</sup>Für den Teilstudiengang Sport bleibt dabei die zusätzliche Voraussetzung der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Sporttauglichkeit, die nicht länger als vier Wochen zurückliegen darf (§ 3 Abs. 3 EPO Sport) bestehen; sie ist nunmehr statt zur Teilnahme an der Eignungsprüfung für die Einschreibung einzureichen. <sup>5</sup>Der Anspruch auf Einschreibung besteht für das Wintersemester 2020/21, er ist auf folgende Studienjahre nicht übertragbar.

**§ 3 Durchführung der Eignungsprüfung im Teilstudiengang Designpädagogik**

<sup>1</sup>Für die Durchführung der Eignungsprüfung zum Studienbeginn Wintersemester 2020/21 kann festgelegt werden, dass die Arbeiten der Bewerber\*innen abweichend von § 3 EPO DP ausschließlich oder parallel digital einzureichen sind. <sup>2</sup>Hierzu legt der Eignungsprüfungsausschuss Designpädagogik (EPA DP) entsprechende Vorgaben fest. <sup>3</sup>Die Entscheidung darüber, auf welchem Weg die Arbeiten einzureichen sind, trifft der EPA DP auf der Grundlage einer Beurteilung der aktuellen Risikolage bezüglich des Infektions-

geschehens im Einvernehmen mit der Leitung des Krisenstabes. <sup>4</sup>Der EPA DP kann nach Sichtung der digitalen Unterlagen eine Bewerberin\* einen Bewerber jederzeit auffordern, die Originale auf dem Postweg nachzureichen. <sup>5</sup>Sitzungen des EPA DP sollen im Wege der Videokonferenz durchgeführt werden. <sup>6</sup>Der Bescheid über das Ergebnis der Eignungsprüfung (§ 5 EPO DP) wird statt auf dem Postweg ausschließlich per E-Mail übermittelt. <sup>7</sup>Die Bewerber\*innen sind verpflichtet, den Zugang des Bescheides ihrerseits per E-Mail zu bestätigen, hierauf ist in dem Bescheid hinzuweisen

#### **§ 4 Durchführung der Eignungsprüfung im Teilstudiengang Musikpädagogik**

- (1) <sup>1</sup>Für den Studienbeginn Wintersemester 2020/21 wird das Verfahren durch die nachfolgenden Regelungen dahingehend an die pandemiebedingten Einschränkungen angepasst, dass die Durchführung der Eignungsprüfung statt vor Ort in digitaler Form (Videokonferenz) erfolgen soll.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Entwicklung der pandemiebedingten Einschränkungen es zulässt, darf nach vorheriger Genehmigung des Präsidiums zu einer Präsenzprüfung eingeladen werden. <sup>2</sup>Die Bewerber\*innen sind in der Einladung darauf hinzuweisen, dass die Universität sich vorbehält, auf eine Durchführung in digitaler Form zu wechseln, wenn nach ihrer Beurteilung der Sachlage zwischen der Einladung und dem Termin der Eignungsprüfung eine negative Entwicklung der Pandemiesituation eingetreten oder zu besorgen ist. <sup>3</sup>Die Bewerber\*innen sind zudem darauf hinzuweisen, dass ihnen ein Wahlrecht eröffnet ist, nach dem sie sich für eine Teilnahme an einer digitalen Eignungsprüfung entscheiden können. <sup>4</sup>Dieses Wahlrecht besteht unabhängig vom Stand der objektiven Gefährdungslage oder der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe. <sup>5</sup>Es soll den Bewerber\*innen eine Teilnahme unbelastet von auch nur subjektiv empfundenen Risiken für sich oder Dritte ermöglichen. <sup>6</sup>Für die Ausübung des Wahlrechts genügt eine formlose Mitteilung an die Vorsitzende\*den Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses Musikpädagogik (EPA Musik).
- (3) <sup>1</sup>Der erste Bereich der Eignungsprüfung, die „Schriftliche Prüfung“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) EPO Musik i. V. m. Ziffer 1 der Anlage zur EPO Musik) wird ausgesetzt, sowohl für die Durchführung der Eignungsprüfung in Präsenz vor Ort als auch in der digitalen Form. <sup>2</sup>Die für die „Schriftliche Prüfung“ vorgesehenen und in Ziffer 1 der Anlage zur EPO Musik beispielhaft aufgezählten Elemente können in die beiden verbleibenden Bereiche der Eignungsprüfung, die „Praktische Prüfung“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) EPO Musik i. V. m. Ziffer 2 der Anlage zur EPO Musik) und die „Mündliche Prüfung“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) EPO Musik i. V. m. Ziffer 3 der Anlage zur EPO Musik) integriert werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Eignungsprüfung und die Einreichung der dabei vorzulegenden Unterlagen (§ 3 Abs. 2 EPO Musik) erfolgen digital. <sup>2</sup>Hierzu legt der EPA Musik entsprechende Vorgaben fest.
- (5) <sup>1</sup>Um eine digitale Eignungsprüfung zu ermöglichen, ist für den Bereich „Praktische Prüfung“ (Vorspiel oder Vorsingen Hauptfach sowie fakultativ Vorspiel Nebenfach) unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) EPO Musik i. V. m. Ziffer 2 der Anlage zur EPO Musik) ein Video einzureichen. <sup>2</sup>An die Videotechnik und die filmische Ausführung werden keine professionellen Anforderungen gestellt, ein Handyvideo ist ausreichend. <sup>3</sup>Innerhalb eines vorgetragenen Stückes darf das Video nicht geschnitten oder bearbeitet sein, um die Authentizität der Darstellung nicht zu beeinträchtigen. <sup>4</sup>Der EPA Musik legt weitere Vorgaben fest, insbesondere zum Dateiformat und der Form der Einreichung durch Einstellung auf einer von ihm benannten Plattform. <sup>5</sup>Das Einreichen des Videos ist für alle Bewerber\*innen verpflichtend. <sup>6</sup>Es wird bei der digitalen Eignungsprüfung als „Praktische

Prüfung“ verwendet und für den Fall, dass doch eine Präsenzprüfung vor Ort stattfindet, ergänzend für die Gesamtwürdigung herangezogen.

- (6) <sup>1</sup>Um eine digitale Eignungsprüfung zu ermöglichen, ist für den Bereich „Mündliche Prüfung“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) EPO Musik) für den Teil „Nachweis einer singfähigen Stimme“ (Ziffer 3 Punkt 1 der Anlage zur EPO Musik) ein Video einzureichen, das entsprechend der dortigen Vorgabe das „Vorsingen eines selbstgewählten Volks- oder (einfachen) Kunstliedes“ enthält. <sup>2</sup>Die Regelungen in § 4 Abs. 5 Satz 2 bis 6 dieser Ordnung gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Verpflichtung zum Einreichen dieses Videos entfällt, wenn bereits im Video gemäß § 4 Abs. 5 dieser Ordnung ein Vorsingen enthalten ist.
- (7) Da der Bereich „Schriftliche Prüfung“ entfällt, können die beiden verbleibenden, gemäß § 3 Abs. 1 EPO Musik jeweils 15 Minuten umfassenden Prüfungsbereiche jeweils verlängert werden, dabei soll die Gesamtdauer der Eignungsprüfung 45 Minuten nicht überschreiten.
- (8) <sup>1</sup>Das Angebot von zwei Prüfungsterminen mit einem ersten Termin als Haupttermin (§ 9 Satz 1 und 2 EPO Musik) wird modifiziert. <sup>2</sup>Der EPA Musik darf den üblicherweise im Juni anzuberaumenden Haupttermin im Einvernehmen mit dem Präsidium auf einen späteren Zeitpunkt wie etwa September verschieben, um im Hinblick auf die Pandemielage gegebenenfalls günstigere Bedingungen für die Durchführung einer Präsenzprüfung nutzen zu können. <sup>3</sup>Um ungeachtet des dann nahen Beginns des Wintersemesters 2020/21 noch einen zweiten Prüfungstermin zu gewährleisten, wird allen Bewerber\*innen, die den Haupttermin nicht wahrgenommen haben, zeitnah ein zweiter Termin angeboten, der dann digital durchgeführt werden soll.
- (9) Sitzungen des EPA Musik sollen im Wege der Videokonferenz durchgeführt werden.
- (10) <sup>1</sup>Der Bescheid über das Ergebnis der Eignungsprüfung (§ 5 EPO DP) wird statt auf dem Postweg ausschließlich per E-Mail übermittelt. <sup>2</sup>Die Bewerber\*innen sind verpflichtet, den Zugang des Bescheides ihrerseits per E-Mail zu bestätigen, hierauf ist in dem Bescheid hinzuweisen.

### **§ 5 Anwendung dieser Ordnung für weitere Bewerbungszeiträume**

<sup>1</sup>Diese Ordnung gilt zunächst unmittelbar für die Bewerbungen zum Studienbeginn Wintersemester 2020/21. <sup>2</sup>Treten zu Bewerbungszeiträumen in anderen Jahren wiederum pandemiebedingte Einschränkungen auf, so kann das Präsidium die erneute Anwendung dieser Ordnung beschließen. <sup>3</sup>Der Beschluss ist im Amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.